

Eingetragene Mediatoren als Zeugen vor Gericht?

Im Grunde scheint es ganz klar zu sein: Mediatoren bewahren Stillschweigen über all jene Informationen, die ihnen im Rahmen einer Mediation anvertraut oder sonst bekannt werden – insbesondere vonseiten und bezüglich der Medianden. Doch gilt dies auch für ein späteres Zivilverfahren? Der vorliegende Beitrag behandelt die Frage, inwiefern nach einer erfolgten Mediation die Vernehmung eingetragener Mediatoren als Zeugen in einem Zivilprozess zulässig ist.

Mathias Schuster

Eingetragene Mediatoren sind gemäß § 18 ZivMediatG (Zivilrechts-Mediations-Gesetz) zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt werden. Sollte es nach einer Mediation zu einem Zivilverfahren kommen, stellt sich die Frage, ob eingetragene Mediatoren dennoch zu einer Aussage vor Gericht verpflichtet wären. Hier bestehen Unterschiede zum Strafprozess (§ 157 StPO). Anders als beim dort normierten Aussageverweigerungsrecht existiert im Zivilverfahren ein Beweisaufnahmeverbot.

Die relative Zeugnisunfähigkeit eingetragener Mediatoren

Die Zivilprozessordnung (ZPO) regelt in § 320 die Unzulässigkeit der Zeugenaussage bestimmter Personen. Dazu zählen auch eingetragene Mediatoren nach dem ZivMediatG, die somit nicht als Zeugen vor Gericht vernommen werden dürfen. Hierbei handelt es sich um eine relative Zeugnisunfähigkeit, welche die Einvernahme nicht schlechthin unzulässig macht. Die Vernehmung eingetragener Mediatoren ist lediglich in Ansehung dessen verboten, was diesen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde. Zudem ist die Möglichkeit, eingetragene Mediatoren von der Verschwiegenheitspflicht durch die Parteien zu „entbinden“, im Zivilprozess nicht vorgesehen. Daher dürfen eingetragene Mediatoren in den Grenzen des § 320 ZPO unter keinen Umständen befragt werden.

Der Grundgedanke hinter dem Vernehmungsverbot

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung einer potenziellen Befürchtung der Parteien entgegenwirken, dass die von ihnen in einer Mediation anvertrauten Informationen in einem späteren Zivilverfahren zum eigenen Nachteil verwertet werden könnten. Gerade für die Bereitschaft, an einer Mediation teilzunehmen, sind sowohl das Vertrauensverhältnis zu den eingetragenen Mediatoren als auch die daraus resultierende Verschwiegenheitspflicht von großer Bedeutung.

Die besondere Stellung eingetragener Mediatoren

Die beschriebene Bestimmung des § 320 ZPO ist lediglich auf eingetragene Mediatoren nach dem ZivMediatG anwendbar. Grundsätzlich ist das Vernehmungsverbot im Zivilprozess vom Gericht von Amts wegen zu beachten. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, sollten eingetragene Mediatoren auch selbst über die beschriebene relative Zeugnisunfähigkeit informiert sein.

Das österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)

§ 18. Der Mediator ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Er hat die im Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für Hilfspersonen des Mediators sowie für Personen, die im Rahmen einer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind.

Die österreichische Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 320. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:
(...)

4. eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBl. I Nr. 29/2003, in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde.

Dr. Mathias Schuster

Jurist, eingetragener Mediator, Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbands für Mediation (ÖBM).

